

go, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

**62/183. Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel**

zu-8od1844 -41 T TJ0 -1.1024 TD0.0004 Tc0.0388 Tw{um}-4.9( vo)-5.6(n ih)-5.6(m )-6(die U)-6.3(n)0.4(terord)-5.6(nu

Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Ta-

führen sollen, die dem Entwicklungsmandat der Ministererklärung von Doha, des Beschlusses des Allgemeinen Rates

11. *erkennt ferner an*, dass der Süd-Süd-Handel ausgeweitet und durch einen stärkeren Marktzugang weiter stimuliert werden sollte;

12. *erkennt die Rolle an*, die ein erfolgreicher Abschluss der laufenden dritten Runde der Verhandlungen über das Globale System der Handelspräferenzen zwischen Entwicklungsländern in Bezug auf den Süd-Süd-Handel spielen kann;

13. *fordert* die Beschleunigung der Arbeiten zum entwicklungsbezogenen Mandat betreffend das Übereinkommen

kommt, sowie die wichtige und nützliche Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet und beschließt, im Jahr 2010 unter der Schirmherrschaft der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen eine sechste Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung aller Aspekte des Katalogs einzuberufen;

23. *legt* den Gebern *eindringlich nahe*, die Mittel zu erhöhen, die die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen benötigt, um wirksame und nachfrageorientierte Hilfe für Entwicklungsländer bereitzustellen, sowie ihre Beiträge zu den Treuhandfonds des Integrierten Rahmenplans für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder und des Gemeinsamen integrierten Programms für technische Hilfe zu erhöhen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen unter dem Unterpunkt „Internationaler Handel und Entwicklung“ des Punktes „Fragen der makroökonomischen Politik“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklungen im multilateralen Handelssystem vorzulegen;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diese Resolution dem Generaldirektor der Welthandelsorganisation zuleiten, damit sie als ein offizielles Dokument der Welthandelsorganisation verbreitet werden kann.

#### RESOLUTION 62/185

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/417/Add.2, Ziff. 8)<sup>63</sup>.

#### 62/185. Internationales Finanzsystem und Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/186 vom 20. Dezember 2000 und 56/181 vom 21. Dezember 2001 mit dem Titel „Errichtung eines stärkeren und stabilen internationalen Finanzsystems, das den Prioritäten auf dem Gebiet des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit Rechnung trägt“ sowie auf ihre Resolutionen 57/241 vom 20. Dezember 2002, 58/202 vom 23. Dezember 2003, 59/222 vom 22. Dezember 2004, 60/186 vom 22. Dezember 2005 und 61/187 vom 20. Dezember 2006,

*sowie unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>64</sup>, ihre Resolution 56/210 B vom 9. Juli 2002, in der sie sich den Konsens von Monterrey der Interna-

tionalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>65</sup> zu eigen machte, und auf den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>66</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>67</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, und ihre Resolution 61/16 vom 20. November 2006 über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats,

*hervorhebend*, dass das internationale Finanzsystem das Wirtschaftswachstum weiter aufrechterhalten sowie eine nachhaltige Entwicklung und Anstrengungen zur Beseitigung des Hungers und der Armut fördern und dabei gleichzeitig die kohärente Mobilisierung aller Quellen der Entwicklungsfinanzierung ermöglichen sollte, einschließlich innerstaatlicher Ressourcen, internationaler Investitionsströme, der öffentlichen Entwicklungshilfe, der Erleichterung der Auslandsschuldenlast sowie eines offenen, gerechten, regelgestützten, , da T18bzungJTJe-4( dasetz5.2(.10841-)]072w004 Tc-0.0275 eb)-4rvo382